



Fakten zur Asylpolitik

1. Halbjahr 2018

28. August 2018, aktualisierte Fassung

KURZ UND BÜNDIG

1. Flucht und Asyl

Ende 2017 waren weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Der Großteil flieht innerhalb des eigenen Landes (40 Millionen, sog. **Binnenvertriebene**). 19,9 Millionen Menschen halten sich als **Flüchtlinge** in anderen Ländern auf.¹ Fast neun von zehn Flüchtlingen (85 %) leben laut dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in Entwicklungsländern. **Nur ein kleiner Teil flieht nach Europa**: 2017 wurden in der Europäischen Union (EU) rund 650.000 Asylanträge gestellt – davon etwa ein Drittel in Deutschland.

Ab dem Frühjahr 2015 nahm die Zahl der in Europa ankommenden Flüchtlinge stark zu. Zu den Gründen zählen die andauernden Kriege in Syrien und dem Irak, Konflikte in Zentralafrika und Krisen andernorts (akute Fluchtursachen), aber auch die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut (strukturelle Fluchtursachen). Viele Menschen fliehen zunächst in nahegelegene Länder: Weltweit halten sich daher die meisten Flüchtlinge in der Türkei, in Pakistan, Uganda, im Libanon und im Iran auf. Weil die Fluchtursachen andauern und sich die Lebensbedingungen auch in den Zufluchtsregionen verschlechtert haben, setzen einige ihre Flucht von dort nach Europa fort. Einer der wichtigsten Zugangswege nach Mitteleuropa führte über Griechenland und die Staaten des Balkans. Nachdem diese sog. Balkanroute im Frühjahr 2016 geschlossen worden und im März 2016 das EU-Türkei-Abkommen in Kraft getreten ist, kamen weniger Flüchtlinge über die Ägäis.² Während 2015/2016 vor allem Asylsuchende aus Syrien, Staaten des Westbalkans, Afghanistan und dem Irak stammten, gelangen über die zentrale und westliche Mittelmeerroute nun vor allem Asylsuchende aus Ländern der Sub-Sahara nach Europa. Ihre Anerkennungschancen liegen mehrheitlich deutlich unter denen der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien oder dem Irak. Im ersten Halbjahr 2018 erreichten mehr als 16.000 Personen Italien auf dem Seeweg, 80 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2017. Dagegen kamen in Spanien über 15.000 Personen an, im Vergleich zu etwa 6.500 zwischen Januar und Juni 2017.

¹ Der Begriff „Flüchtling“ ist völkerrechtlich in der Genfer Flüchtlingskonvention definiert und umfasst nur solche Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und aus bestimmten Fluchtgründen nicht in dieses zurückkehren können. Wer sich also noch im eigenen Land befindet, ist völkerrechtlich gesehen kein Flüchtling. Zu den weltweit 19,9 Millionen Flüchtlingen unter UNHCR-Mandat kommen noch 5,4 Millionen palästinensische Flüchtlinge hinzu, die nicht unter UNHCR-Mandat stehen, sowie 3,1 Millionen Asylsuchende, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde.

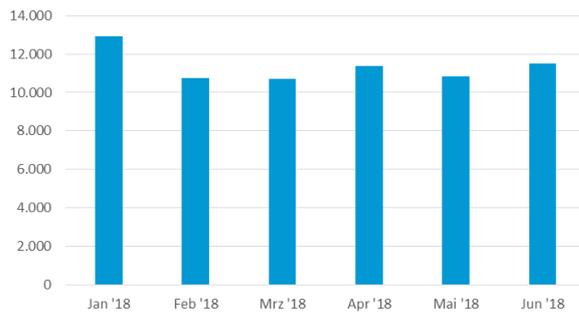
² Zur EU-Türkei-Erklärung s. [Pressemeldung des Europäischen Rats \(18.03.2016\)](#) sowie SVR: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin, 46–59.



2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

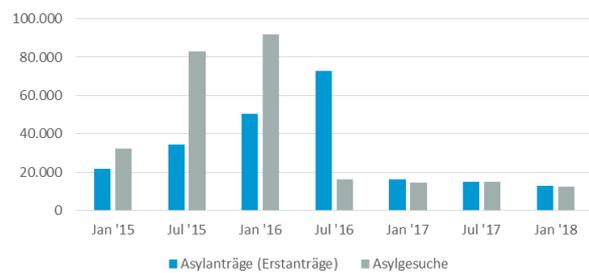
Der Jahresbericht 2017 des UNHCR führt Deutschland als sechstgrößtes Aufnahmeland für Flüchtlinge weltweit auf. Im ersten Halbjahr 2018 haben 81.765 Personen erstmalig einen Asylantrag gestellt. Damit ging die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017 um etwa 19 Prozent zurück. Grund für die sinkenden Zahlen sind vor allem die zuvor genannte EU-Türkei-Erklärung und die Grenzsicherungen auf der Balkanroute.

Asylanträge (Erstanträge) 1. Halbjahr 2018



Quelle: BAMF Asylgeschäftsberichte

Asylgesuche und -anträge in Deutschland 2015–2017 (jeweils Januar und Juli)



Quelle: BAMF Asylgeschäftsberichte und Aktuelle Meldungen 2015–18

Aufgrund des hohen Flüchtlingszuzugs in den Jahren 2015 und 2016 konnten viele Asylsuchende erst verspätet einen Asylantrag stellen (s. Abbildung).³ Seitdem haben sich die Verfahrensabläufe weitgehend normalisiert, und die Zahlen der Asylsuchenden entsprechen nahezu denen der Antragstellenden.

2.1 Geschlecht und Alter der Schutzsuchenden

Weltweit sind genauso viele Frauen wie Männer auf der Flucht. In Deutschland sind derzeit drei von fünf Personen, die sich um Asyl bewerben, Männer (57,5 %). Um Deutschland zu erreichen, muss aus vielen Ländern ein langer und zum Teil gefährlicher Weg zurückgelegt werden. Diese Reise treten vor allem Männer und jüngere Menschen an. [Drei Viertel der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Deutschland sind unter 30 Jahre alt](#) (74,5 %); etwas weniger als die Hälfte ist minderjährig (47,1 %). Nur ein sehr geringer Teil ist über 65 Jahre alt (0,6 %). Im Jahr 2017 stellten 9.084 (2016: 35.939) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylerstantrag. Die Altersstruktur zeigt klar, dass dem Bildungs- und Ausbildungssystem eine Schlüsselrolle bei der Integration der Flüchtlinge, die länger bleiben werden, zukommt.

2.2 Schutzquoten

Die Gesamtschutzquote⁴ für alle Herkunftsländer lag zwischen Januar und Juni 2018 bei 31,7 Prozent und damit 13 Prozentpunkte niedriger als im ersten Halbjahr 2017. 36,1 Prozent der Asylanträge wurden im laufenden Jahr abgelehnt; 32,2 Prozent haben sich ohne Entscheidung erledigt, da entweder der Antrag zurückgezogen wurde oder Deutschland nicht für die Bearbeitung zuständig war (s. 3.3 zu Dublin). Rechnet man diese Fälle heraus, [liegt die Schutzquote bei 46,75 Prozent](#) („bereinigte Gesamtschutzquote“); Mitte 2017 hatte sie noch bei 53,3 Prozent gelegen. Die gesunkene Gesamtschutzquote kann auf die sinkende

³ Die Zahl der Asylgesuche erfasst den Zugang asylsuchender Personen; die Zahl der Asylanträge bezieht sich auf die tatsächlich gestellten Anträge.

⁴ Die sog. Gesamtschutzquote berechnet sich aus den verschiedenen Schutzarten. Sie besteht aus der Summe der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebeverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im entsprechenden Zeitraum.



Zahl der Asylsuchenden aus Syrien zurückgeführt werden. Zudem sind auch die Schutzquoten für die Top-Fünf-Herkunftsländer insgesamt gesunken. In der öffentlichen Debatte wird vor allem die ungeachtet der schlechten Sicherheitslage im Land stetig sinkende Schutzquote für Asylsuchende aus Afghanistan kontrovers diskutiert.

Unter den Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in Deutschland sind seit 2012 viele syrische Flüchtlinge, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg in ihrer Heimat flohen. Trotz sinkender Tendenz wurden zwischen Januar und Juni 2018 26,4 Prozent der Asylerstanträge in Deutschland von Syrerinnen und Syrern gestellt. Die nächstgrößten Gruppen der Asylsuchenden kamen aus dem Irak und Nigeria (10,1 % bzw. 7,0 % der Erstanträge).

Mit fast 78 Prozent erhielt der größte Teil der syrischen Schutzsuchenden einen Schutzstatus (s. 3.1) in Deutschland. Die bereinigte Gesamtschutzquote für Syrerinnen und Syrer liegt bei 99,7%. Dies bedeutet, dass nur ein minimaler Anteil ihrer Asylanträge abgelehnt wird. Ein Teil der Anträge hat sich anderweitig erledigt (z. B. durch ein Dublin-Verfahren, s. 3.3).

Der Anteil der Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus dem Westbalkan, von denen meist weniger als ein Prozent einen Schutzstatus erhalten, ist seit Herbst 2015 deutlich gesunken. Keines der entsprechenden Länder befindet sich mehr unter den Top-Zehn-Herkunftsländern. Dies kann u. a. damit in Zusammenhang gebracht werden, dass Albanien, Kosovo und Montenegro in dieser Zeit zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden (nachdem Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina bereits 2014 so klassifiziert wurden) und die Asylverfahren zügiger abgeschlossen werden können. Seit 1. November 2015 haben Personen aus dem Westbalkan zudem befristet bis Ende 2020 die Möglichkeit, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf Basis von § 26 der Beschäftigungsverordnung aufzunehmen. Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis ist ein gültiger Arbeitsvertrag und eine bestandene Vorrangprüfung. Zusätzlich dürfen in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sein.

Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (1. Halbjahr 2018)

Die 10 stärksten Herkunftsländer	Schutzquote
1. Syrien	77,9%
2. Irak	29,6%
3. Nigeria	15,9%
4. Afghanistan	35,8%
5. Iran	23,3%
6. Türkei	37,7%
7. Eritrea	68,9%
8. Somalia	42,1%
9. Georgien	1,3%
10. Ungeklärt	34,8%
Summe Top 10	44,2%
Herkunftsländer gesamt	31,7%

Quelle: BAMF Asylgeschäftsbericht 06/2018

2.3 Aufenthaltsbeendigung

Für die Aufenthaltsbeendigung sind die Ausländerbehörden der Länder zuständig; dabei soll die sog. freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die Zahl der zurückgeführten Personen (Abschiebungen und Zurückschiebungen zusammengefasst) lag im ersten Halbjahr 2018 bei 13.362 (Januar-Dezember 2017: 25.673; 2016: 26.654; 2015: 22.369). Die Zahl der freiwilligen Ausreisen über das Rückkehr-Förderprogramm „REAG“/„GARP“⁵ belief sich im ersten Halbjahr 2018 auf 8.952 (Januar-Dezember 2017: 29.587; 2016: 54.069). Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer für freiwillig Ausreisende („REAG“/„GARP“-Programm) waren Irak, Albanien und Mazedonien.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen und erhalten einen Ankunftsnachweis. Dieser berechtigt sowohl zum Aufenthalt als auch zum Bezug von staatlichen Leistungen wie medizinischer Versorgung, Unterbringung und Verpflegung. Anschließend werden die

⁵ „REAG“: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany. „GARP“: Government Assisted Repatriation Programme.



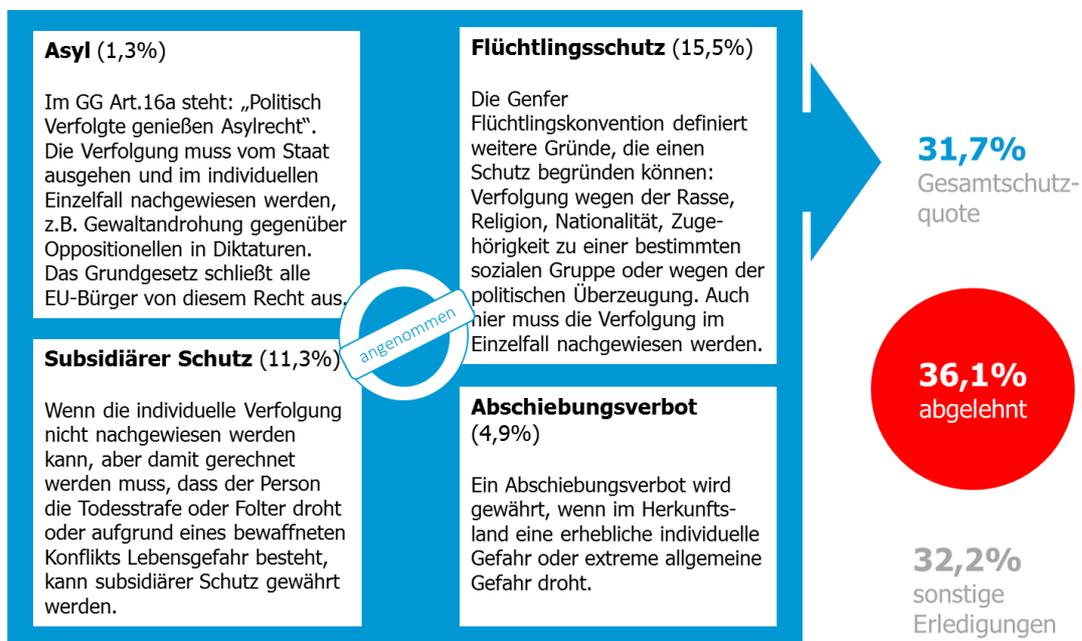
Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** auf die Bundesländer verteilt. Diesem liegen Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl der Bundesländer zugrunde. Der Aufenthalt ist zunächst auf einen bestimmten Bezirk beschränkt (**Residenzpflicht**). Die Asylverfahren werden durch das BAMF in sog. Ankunftszentren bzw. bei komplexeren Fällen in den Außenstellen des BAMF durchgeführt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind. Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in der Regel verpflichtet, bis zu sechs Monate in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 AsylG). Den Ländern wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, u. a. die Möglichkeit gegeben, die Verpflichtung auf bis zu 24 Monate zu erhöhen. **Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2) müssen in der Regel bis zum Asylbescheid bzw. bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.** Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode kündigt effizientere Asylverfahren an, die künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sog. Ankerzentren) durchgeführt werden sollen; im August 2018 eröffneten die ersten dieser Ankerzentren in Bayern.

3.1 Arten des Schutzes, Anteil von Schutz / Ablehnung / Erledigung

Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland:

- Die meisten Schutzsuchenden werden als Flüchtling auf der Grundlage der **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**⁶ von 1951 (bzw. § 3 AsylG) anerkannt.
- Nur in einer sehr geringen Zahl der Anträge wird **Asyl auf Basis des Grundgesetzes** (Art. 16a GG) bewilligt.
- Von zunehmender Wichtigkeit ist die Kategorie des **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG).
- Vergleichsweise selten wird ein **Abschiebungsverbot** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) erteilt.

Arten des Schutzes



Bei subsidiärem Schutz und bei Abschiebungsverboten beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur ein Jahr, sie kann aber mehrfach verlängert werden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden, wenn u. a. ausreichende Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2

⁶ Weltweit haben 145 Staaten die GFK unterzeichnet.



AufenthG). Nach dem Grundgesetz oder der GFK anerkannte Flüchtlinge bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dann wird geprüft, ob die Schutzgründe weiterhin bestehen (Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfung). Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) kann nach fünf Jahren erteilt werden. Seit 31. Juli 2016 ist diese aber an den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Am 1. August 2018 trat das "[Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten](#)" in Kraft. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte war 2015 zunächst erleichtert worden, indem eine Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen erfolgte. Im Rahmen des Asylpakets II im März 2016 wurde er dann für zwei Jahre ausgesetzt. Seit August 2018 kann dieser Personenkreis nun wieder einen Antrag auf Nachzug für Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige ledige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder) stellen. Dazu müssen humanitäre Gründe (§ 36a AufenthG) vorliegen, z. B. wenn die Trennung bereits lange andauert oder das Kindeswohl gefährdet ist. Aber auch die soziale und wirtschaftliche Integration der bereits in Deutschland lebenden Person und Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen werden berücksichtigt. Das neue Gesetz begründet allerdings ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte. Bis Jahresende 2018 können insgesamt 5.000 Plätze vergeben werden; ab 1. Januar 2019 ist der Nachzug auf 1.000 Personen pro Monat kontingentiert. Ende 2017 lebten rund 192.000 Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Deutschland, es ist allerdings unklar, wie viele hiervon Familiennachzug beantragen werden.

3.2 Sichere Herkunftsstaaten

Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten die folgenden Länder als [sichere Herkunftsstaaten](#): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Es wird davon ausgegangen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfinden und somit kein Asylgrund besteht. Die Bundesregierung hat im Juli 2018 beschlossen, Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen; ein entsprechender Gesetzentwurf muss noch beraten werden. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, die Prüfung erfolgt aber beschleunigt. Ein beschleunigtes Verfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Folgeantrag gestellt wird oder Bewerber oder Bewerberinnen ihrer Mitwirkungspflicht beim Verfahren nicht nachkommen. Dies wird z. B. angenommen, wenn die Abnahme von Fingerabdrücken verweigert wird oder Asylsuchende versuchen, über ihre Identität zu täuschen.

3.3 Dublin

Das Dublin-Verfahren soll sicherstellen, [dass ein Antrag auf internationalen Schutz im gesamten Dublin-Gebiet⁷ nur durch einen Staat geprüft wird, also Mehrfach-Anträge verhindern](#). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb dieser Staaten gesteuert werden. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird zunächst anhand der Kriterien der Dublin-III-Verordnung der zuständige Staat bestimmt. Ist dies nicht Deutschland, sondern ein anderer Dublin-Staat, wird an diesen ein Ersuchen um Übernahme gestellt um dort das Asylverfahren durchzuführen. Erfolgt dieses Ersuchen oder die spätere tatsächliche Überstellung an den anderen Staat nicht innerhalb in der Dublin-III-Verordnung vorgegebener Fristen, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Es muss dann eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe vornehmen.

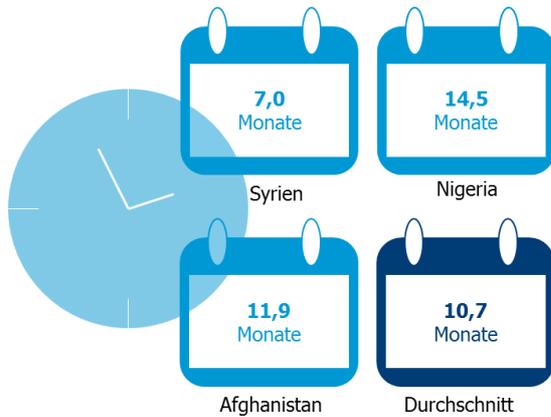
Im Jahr 2017 hat Deutschland 64.267 Übernahmeersuche gestellt; in 46.873 Fällen wurde dem Ersuchen von dem jeweils zuständigen Staat zugestimmt. Tatsächlich überstellt wurden aber lediglich 7.102 Personen. Das sind etwa 15 Prozent. Gleichzeitig hat Deutschland im selben Jahr seinerseits 8.457 Personen über Dublin-Verfahren aus anderen EU- oder Dublin-Staaten übernommen.

⁷ Das Dublin-Gebiet besteht aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz, Island und Liechtenstein.



4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

Dauer der Bearbeitung der Asylanträge (2017)



Quelle: BT-Drs. 19/1931

2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung 10,7 Monate (gegenüber 7,1 Monaten im Vorjahr). Die Dauer der Asylverfahren ist deutlich gestiegen, weil vermehrt komplexe Altfälle entschieden werden.

Infolge der hohen Einreisezahlen im Jahr 2015 und aufgrund mangelnder behördlicher Kapazitäten entstand ein Rückstau bei der Asylantragstellung und ihrer Bearbeitung. Mittlerweile konnte das BAMF einen großen Teil der anhängigen Verfahren abarbeiten: Ende 2017 waren es noch 68.245 Anträge. Allerdings hat sich in den letzten Jahren auch die Zahl der Asylklagen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark erhöht (über 370.000 anhängige Verfahren Ende 2017). Die Klagequoten haben sich im Vergleich zu 2016 verdoppelt.

5. Ausreisepflicht und Duldung

Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und durch eine Abschiebungsandrohung aufgefordert, Deutschland zu verlassen. [Findet keine selbstständige – sog. freiwillige – Ausreise statt](#), die für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG“/„GARP“ und das „Starthilfe-Plus“ Programm des Bundes finanziell gefördert werden kann, [können abgelehnte Asylsuchende abgeschoben werden](#). Ein konkreter Abschiebetermin darf ihnen seit Herbst 2015 nicht mehr mitgeteilt werden – seit Juli 2017 auch jenen Personen nicht, die bereits länger als ein Jahr mit einer Duldung in Deutschland leben. Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, die Länge kann variieren. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands oder wegen fehlender Papiere. Auch können gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung entgegenstehen: Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt seit März 2016 jedoch nur noch im Fall lebensbedrohlicher und schwerwiegender Erkrankung, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, als Abschiebungshindernis. In diesen Fällen wird eine [Duldung](#) erteilt, [bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen](#). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden.

Ende 2017 lebten nach Daten des Ausländerzentralregisters 166.068 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde im Sommer 2015 [ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete](#) geschaffen. Damit können sie bei guter Integration (mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit) nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren. Jugendliche Geduldete können i. d. R. bereits nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG).



6. Leistungen

Was Asylsuchende und Geduldete vom deutschen Staat an finanziellen Mitteln bekommen, ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der **notwendige Bedarf** durch die Einrichtung gestellt. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und ähnliches, vorrangig als Geldleistung.

Leistungen nach dem AsylbLG

			
Notwendiger Bedarf (z.B. Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit)	219 €	392 €	135-200 €**
Notwendiger Persönlicher Bedarf (z.B. Transport, Kommunikation, Körperpflege)	135 €	244 €	76-83 €**

* Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wird der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat gesondert übernommen.

** Je nach Alter der oder des Minderjährigen.

Quelle: Asylbewerberleistungsgesetz, BGBl. 2015 Teil I, S. 1793; eigene Zusammenstellung

Zusätzlich steht ihnen eine Leistung zu, um den sog. **notwendigen persönlichen Bedarf** zu decken (z. B. für Transport, Kommunikation, Körperpflege); seit Oktober 2015 soll dies möglichst als Sachleistung erfolgen. **Zusammengerechnet erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 354 Euro.**

Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2018 bei 416 Euro. Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach 15 Monaten können Asylbewerber und Asylbewerberinnen den vollen Arbeitslosengeld-II-Regelsatz erhalten. Reduziert werden Leistungen für Personen, die ausreisepflichtig sind: Sie erhalten im Prinzip nur noch Leistungen zur Deckung ihres notwendigen Bedarfs. Die gleichen Leistungseinschränkungen werden vorgenommen, wenn Bewerber und Bewerberinnen ihren Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnehmen, versuchen, im Verfahren über ihre Identität zu täuschen, Unterlagen nicht vorlegen (sofern sie in ihrem Besitz sind), ihrer Mitwirkung am Verfahren auf andere Weise nicht nachkommen oder angebotene Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen.

Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und Asylbewerberinnen ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. Asylsuchende müssen jeden Besuch einer ärztlichen Praxis vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob eine ärztlichen Behandlung notwendig ist.

Seit Herbst 2015 gehören nicht mehr nur für anerkannte Flüchtlinge, sondern auch für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive Integrationskurse schon während des Asylverfahrens zum Leistungsspektrum. Diese können verpflichtend sein. Die allgemeinen Integrationskurse umfassen zurzeit 600 Stunden Sprachkurs sowie 100 Stunden Orientierungskurs, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik vermitteln soll.



7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Alle Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Dies gilt auch für asylsuchende Kinder. Wann jedoch ein Schulzugang gewährt wird, ist je nach Bundesland unterschiedlich, wie an den Schulpflichtregelungen der Länder abzulesen ist: Diese variieren zwischen uneingeschränkter Schulpflicht (z. B. im Saarland), Eintritt der Schulpflicht erst ab der Zuweisung zu einer Kommune (z. B. in Rheinland-Pfalz) und einem zeitlich verzögerten Beginn der Schulpflicht etwa nach sechs Monaten (z. B. in Baden-Württemberg). Eine zentrale Hürde im Schulalltag ist bislang der Mangel an Lehrkräften, die für den Unterricht in Klassen ohne Deutschkenntnisse qualifiziert sind; aber auch bürokratische Vorschriften beeinträchtigen die Bildungschancen geflüchteter Kinder.



Asylsuchende dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen. Ausgenommen hiervon sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2). Anerkannte Flüchtlinge unterliegen hingegen keiner Einschränkung. Die Altersbeschränkung für den Beginn einer Ausbildung wurde im August 2016 aufgehoben. Außerdem erhalten Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, nun eine Duldung (s. 5) für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regelung“). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.



Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge können sich an einer Hochschule einschreiben. Der Aufenthaltsstatus verändert sich damit nicht. Trotz Studiermöglichkeit bestehen einige Hürden: Die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Schulabschlusszeugnisse liegen oftmals nicht (als Originaldokument) vor, gute Deutschkenntnisse sind in der Regel erforderlich und etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen machen die Rücksprache mit der Ausländerbehörde erforderlich. Die Finanzierung des Studiums ist eine große Hürde. Hier schafft die neue BAföG-Regelung eine erste Erleichterung: Seit Januar 2016 ist der BaföG-Zugang für Geflüchtete nach spätestens 15 Monaten anstatt nach vier Jahren möglich.



Grundsätzlich können sich Asylsuchende drei Monate nach ihrer Registrierung um einen Job bewerben. Voraussetzung ist, dass die zuständige Ausländerbehörde ihnen genehmigt, eine Beschäftigung auszuüben, und dass die Arbeitsagentur dem zustimmt. Eine Beschäftigung ist insbesondere solange nicht erlaubt, wie sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Antrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen während des gesamten Asylverfahrens keine Beschäftigung ausüben. Anerkannten Flüchtlingen steht der Arbeitsmarkt dagegen ohne Einschränkungen offen.



Bis August 2016 wurden Flüchtlinge im Hinblick auf die Arbeitserlaubnis bundesweit 15 Monate lang nachrangig zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern behandelt: Lag ein Jobangebot vor, musste im Einzelfall geprüft werden, ob jemand mit deutschem Pass oder mit einem Pass anderer EU-Mitgliedsstaaten für den Job infrage kommt. Diese Vorrangprüfung wurde für Asylsuchende und Geduldete nun für einen Zeitraum von drei Jahren in 133 der 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit ausgesetzt.

Über die Qualifikationsstruktur der zwischen 2013 und 2016 eingereisten Flüchtlinge liegen erste Daten vor. Sie deuten auf eine große Heterogenität in Bezug auf Schulabschlüsse, Qualifikationen und Arbeitserfahrungen hin. Die Daten zeigen, dass nur ein niedriger Anteil der Flüchtlinge einen beruflichen Bildungsabschluss erreicht hat. Insgesamt haben 17 Prozent eine Hochschule besucht, 11 Prozent haben sie mit einem Abschluss verlassen. Weitere 7 Prozent haben eine betriebliche oder andere berufliche Ausbildung gemacht, 5 Prozent haben einen beruflichen Abschluss erworben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe ausgeübt



werden, ohne dass eine formale Ausbildung dafür nötig ist bzw. abgeschlossen wird. Für die Arbeitsmarktintegration werden in den meisten Fällen umfangreiche fachliche und sprachliche (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sein.

Die Beschäftigungsquote für Personen aus Kriegs- und Krisenländern lag im Mai 2018 bei 27,2 Prozent. Ein Großteil der Geflüchteten nimmt derzeit noch an Integrations- und Sprachkursen teil und fällt somit nicht in die Beschäftigungs- oder Arbeitslosenstatistik.

Seit August 2016 gilt eine [Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge](#). Der Wohnsitz ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, in das die Schutzsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wurden. Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ob innerhalb des Bundeslandes noch ergänzende Auflagen (bspw. eine konkrete Wohnortzuweisung oder eine Zuzugsbeschränkung in bestimmte Kommunen) gelten, liegt in der Entscheidung der Bundesländer.

8. Gewalt gegen Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Zivilgesellschaftliche Initiativen dokumentieren die fremdenfeindlichen Übergriffe, die sich explizit gegen Asylsuchende richten. Gemeinsam mit Pro Asyl zählte die Amadeu Antonio Stiftung auf ihrem Portal „Mut gegen rechte Gewalt“ im Jahr 2017 [1.938 Übergriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte](#); dabei handelt es sich um 25 Brandanschläge, 357 Körperverletzungen und 1.556 sonstige Angriffe (Stein-/ Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.). [2016 war die Zahl der Angriffe erheblich höher \(3.767\)](#).

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

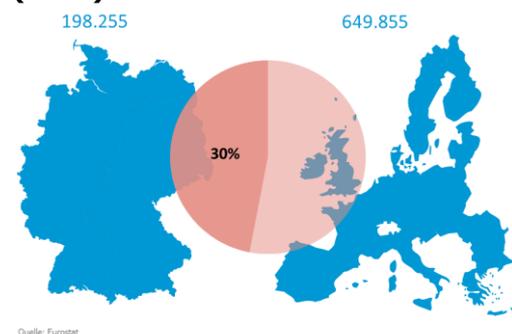
Die EU arbeitet seit 1999 an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des gemeinsamen Rechtsrahmens. Das GEAS soll als Dach für die nationalen Schutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden – möglichst einheitlichen – rechtlichen Standards dienen. Ziel der Richtlinien und Verordnungen des GEAS ist u. a., den Schutzsuchenden besseren Zugang zum Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie schnellere und gerechtere Entscheidungen zu garantieren. Bei der Umsetzung kommt es in der Praxis aber noch zu starken Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten.

[Nach geltendem EU-Recht muss Asyl i. d. R. in dem Land beantragt werden, in dem zuerst EU-Boden betreten wird \(Dublin-System, s. 3.3\)](#). Für die EU-Außenstaaten, vor allem Griechenland und Italien, führt das Dublin-System zu starken Belastungen, die sich mit den steigenden Flüchtlingszahlen noch verstärkt haben.

Im September 2017 endete die EU-interne Umverteilung von Flüchtlingen, die in Italien und Griechenland angekommen waren. Insgesamt wurden etwa 31.500 Personen in anderen EU-Staaten aufgenommen, davon ca. 9.100 in Deutschland. Im ursprünglichen Beschluss des Rats der Europäischen Innenminister vom September 2015 war die Umverteilung von bis zu 160.000 Flüchtlingen vorgesehen. [Auf eine generelle Verteilungsquote von Flüchtlingen konnten sich die europäischen Staaten bislang nicht einigen](#).

Laut Eurostat beantragten EU-weit im ersten Quartal 2018 insgesamt 131.000 Personen erstmalig Asyl, 25 Prozent weniger als im ersten Quartal des Vorjahres. 2017 wurden

Gesamtzahl der Asylanträge in Deutschland und der EU (2017)





in der EU insgesamt knapp 650.000 Asylerstanträge gestellt – ein Rückgang um etwa die Hälfte im Vergleich zu 2016. In Deutschland waren es 2017 rund 198.300 Personen; das heißt, dass etwa ein Drittel aller Erstanträge in der EU in Deutschland gestellt wurde. Auf Italien entfielen im gleichen Jahr fast 20 Prozent aller Asylanträge, darauf folgten Frankreich und Griechenland mit 14 bzw. 9 Prozent. Die anderen 24 EU-Staaten nahmen zusammen rund 27 Prozent der Asylanträge entgegen. Der stärkste Anstieg der Asylantragszahlen zwischen 2016 und 2017 – um 96 Prozent – war in Spanien zu verzeichnen; 30.443 Personen suchten dort 2017 erstmalig um Schutz nach.

Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Griechenland gestellt (5 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in der Slowakei (0.027 auf 1.000 Einwohner). In Deutschland kamen 2017 in Deutschland rund 2 Asylanträge auf 1.000 Einwohner; 2016 waren es knapp 9.

Insgesamt wurde im Jahr 2017 EU-weit rund 538.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (hierbei handelt es sich um Entscheidungen über Asylanträge, die 2017 oder aber auch in einem Vorjahr gestellt worden waren). Dies ist ein Rückgang um 25 Prozent im Vergleich zu 2016. 2017 entfielen 60 Prozent aller positiven Asylentscheidungen in der EU auf Deutschland.

Die deutlich ungleiche Verteilung der Asylanträge und -entscheidungen begründet die laufenden Verhandlungen um eine gerechtere Verantwortungsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, bei der alle Mitgliedstaaten ihren Kapazitäten gemäß einen angemessenen Beitrag bei der Aufnahme leisten sollen.

Quellen

1. Flucht und Asyl

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, UNHCR (Stand 19.08.2018): [Global Trends Forced Displacement in 2017](#).

EUROSTAT: Asylum in the EU Member States: [650.000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017](#) (News Release 47/2018, 20.03.2018).

Internationale Organisation für Migration, IOM (Stand 06.07.2018): [Mediterranean Migrant Arrivals Reach 46,449 in 2018; Deaths Reach 1,412](#).

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten und 3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Schutzformen](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Das Bundesamt in Zahlen 2017 – Asyl](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Aktuelle Zahlen zu Asyl](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Asylgeschäftsbericht \(Juni 2018\)](#).

Bundesregierung 2017: Fragen und Antworten: [Flucht, Migration, Integration – Was passiert, wenn der Asylantrag abgelehnt wird?](#)

BT-Drs. 19/800: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017](#).

BT-Drs. 19/633: [Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2017](#).

BT-Drs. 19/3702: [Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2018](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 15.02.2018): [Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#).

[Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#). 19. Legislaturperiode.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: [Neuregelung des Familiennachzugs](#) (Meldung 09.05.2018).

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 26: [Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12. Juli 2018](#).

SVR 2018: [Neuregelung zum Familiennachzug lässt viele Fragen offen](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: [Gesetzesentwurf zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten](#) (Pressemitteilung 18.07.2018).

4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

BT-Drs. 19/1931: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Das Bundesamt in Zahlen 2017 – Asyl](#).

BT-Drs. 19/1371: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017](#).



5. Ausreisepflicht und Duldung

BT-Drs. 19/800: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [REAG/GARP](#).

SVR-Forschungsbereich 2017: [Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise.](#)

6. Leistungen

Bundesregierung (Stand 08.08.2016): [Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern.](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 12.07.2017): [Integrationskurse - Inhalt und Ablauf.](#)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stand 01.01.2018): [Arbeitslosengeld II / Sozialgeld.](#)

7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

SVR-Forschungsbereich 2016: [Lehrerbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Qualifizierung für den Normalfall Vielfalt.](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke.](#)

Pressemitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.08.2016: [Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge.](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand Mai 2017): [Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen.](#)

Brücker/Rother/Schupp (Hrsg.) 2017: [IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen](#) (Korrigierte Fassung vom 20.02.2018).

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: [Zuwanderungsmonitor](#) (Juli 2018).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?](#)

8. Gewalt gegen Asylbewerber

Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl (Stand 18.03.2018): [Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle.](#)

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Europäische Kommission 2014: [Das Gemeinsame Europäische Asylsystem.](#)

Europäische Kommission 2017: Progress Report on the European Agenda on Migration: [Relocation.](#)

EUROSTAT: Asylum in the EU Member States: [650.000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017](#) (News Release 47/2018, 20.03.2018).

EUROSTAT: Asylum Decisions in the EU: [EU Member States Granted Protection to More Than Half a Million Asylum Seekers in 2017](#) (News Release 67/2018, 19.04.2018).

EUROSTAT: [Asylum Quarterly Report](#) (15.06.2018)

SVR 2017: [Reform der europäischen Asylpolitik. Verantwortung teilen, Schutzquoten harmonisieren.](#)

SVR 2018: [Deutschland als Motor der GEAS-Reform? Migrationspolitische Ansprüche an eine global denkende Bundesregierung.](#)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2018

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihm gehören sieben Stiftungen an. Neben der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung sind dies: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in einem Jahresgutachten veröffentlicht.

Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vorsitzender), Prof. Dr. Hacı Halil Uslucan (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Petra Bendel, Prof. Dr. Claudia Diehl, Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Christian Joppke, Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger, Prof. Dr. Daniel Thym und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de